



Vereinsatzung

§ 1 Name und Vereinssitz

Der Verein führt den Namen „Brandweinhexen Kohlstetten 2003 e.V.“ und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Stuttgart eingetragen. (Der Verein führt den Zusatz „e.V.“) Der Verein hat seinen Sitz in 72829 Kohlstetten und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Pflege und Erhaltung einer alten Sitte und deren Bräuche, die bis ins Jahr 1672 zurückführen. Ausgangspunkt dieser Sitte und deren Bräuche sind in den Geschichtsbüchern Mitte des 17. Jahrhunderts (1672) wie folgt überliefert worden:

Der Altbewohner arges Laster war das konsumieren überdurchschnittlicher Mengen an Brandwein. Besonders die Kohlstetter seien laut Überlieferung dem „Dämonen“ Alkohol verfallen. Die Engstinger Bürger wurden beordert, nach Kohlstetten in die Kirche zu gehen um zu singen. Die Kohlstetter Bürger indes tranken vor dem Kirchgang des Öfteren zu viel Brandwein und schliefen in der Kirche ein. Da die Kirche sehr eng im Zusammenhang mit der Schule stand, bleuten die Lehrer den Kindern und allen Bewohnern ein, wer weiterhin Brandwein trinke, werde von der Brandweinhexe geholt.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Teilnahme an Faschingsveranstaltungen. Diese Teilnahme wird auf eine humorvolle und närrische Art und Weise wiedergegeben. Die „Brandweinhexen Kohlstetten 2003 e.V.“ setzt sich zudem zum Ziel, andere kulturelle Veranstaltungen während des ganzen Jahres, insbesondere in der Jugend- und Altenhilfe, mitzugestalten.

§ 3 Ausschließung wirtschaftliche Zwecke

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaften fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt jeweils am 1. Januar und endet zum 31. Dezember desselben Jahres.



§ 7 Verteilung der Vereinsmittel im Falle der Vereinsauflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Engstingen, Ortsteil Kohlstetten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 8 Organe

Der Verein besteht aus denen im jeweils gültigen Mitgliederverzeichnis eingetragene Personen. Organe des Vereins sind:

- a) der Zunftmeister
- b) der Ausschuss und
- c) die Mitgliederversammlung

§ 9 Organisation der Vereinsorgane

Zur Leitung der organisatorischen Angelegenheiten wählt die Hauptversammlung den Zunftmeister auf die Dauer von vier Jahren. Der Zunftmeister bleibt nach Ablauf der Wahlzeit bis zur abgehaltenen Neuwahl im Amt.

Der Ausschuss besteht aus dem Zunftmeister, dem stellvertretenden Zunftmeister / Häswart, dem Kassierer, dem Schriftführer, sowie bis zu 4 weiteren Ausschussmitgliedern aus den Reihen der restlichen aktiven Mitglieder. Bei einer Stimmgleichheit entscheidet der 1. Zunftmeister. Seine Stimme zählt im Falle einer Stimmgleichheit doppelt. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Zunftmeister oder vom stellv. Zunftmeister vertreten. Der stellv. Zunftmeister hat im Innenverhältnis von seiner Vertretungsbefugnis jedoch nur Gebrauch zu machen, wenn der Zunftmeister verhindert ist. Beide Zunftmeister sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt. Die Wahl des Ausschusses erfolgt mit einfacher Mehrheiten der Mitgliederversammlung. Der Wahlturnus ist zwei- bzw. vierjährig. Der Zunftmeister wird auf vier, der stellv. Zunftmeister / Häswart, der Schriftführer, der Kassier und die BeisitzerInnen auf zwei Jahre gewählt.

§10 Mitgliedschaft / Vereinseintritt

1. Dem Verein können aktive sowie passive Mitglieder beitreten. Die Aufnahme einer Person als Vereinsmitglied bedarf der Zustimmung des Ausschuss. (einfache Mehrheit)
2. Zur Aufnahme als Vereinsmitglied ist eine schriftliche Anmeldung (Beitrittserklärung) erforderlich
3. Die Aufnahme- sowie die Jahresgebühr werden vom Ausschuss festgelegt.
4. Die Jahresgebühr ist fix. Zeitpunkt des Ein- oder Austritts spielen dabei keine Rolle.
5. Bei Ausscheiden aus dem Verein hat der oder die Einzelne kein Recht auf Rückerstattung gezahlter Beiträge. Die Austrittserklärung muss schriftlich beim Ausschuss erfolgen.
6. Der Verein ist berechtigt die Fälligen Mitgliedsbeiträge, Buskosten und sonstige anfallenden Kosten mit der aktuell geläufigen Abbuchungsverfahren einzuziehen.



§11 Mitgliedschaft / Vereinskleidung

Nach Entrichtung des Jahresbeitrages sowie der kompletten Häskosten erhält jedes aktive Mitglied ein vollständiges Hexenkostüm mit Holzmaske. Dies ist je nach Verfügbarkeit gebraucht oder neu. Häsutensilien, Textilien sowie sonstige Artikel die beim Verein zu erwerben sind, werden nur gegen Überweisung/ Lastschrift/ Barauszahlung ausgegeben. Beim Ausscheiden aus dem Verein müssen Maske und Kostüme vollständig an den Verein innerhalb 10 Tage nach Austritt/Kündigung zurückgegeben werden. Das Tragen der Vereinskleidung in der Öffentlichkeit ist strengsten verboten und untersagt. Der Vorstand entscheidet über den Rückgabewert des Hä und der Maske. Der Rückgabewert wird dem scheidenden Mitglied auf das hinterlegte Bankkonto überwiesen. Sollte das Vereinskonto durch die Auszahlung in den Soll Bereich rutschen, erfolgt KEINE Rückzahlung des Hä und wird erst nach erreichter Liquidität ausbezahlt. Das Hä und die Maske müssen aber trotzdem an den Verein in der o.g. Frist zurückgeben werden. Der Zunftmeister/ Ausschuss haftet nicht mit seinem privaten Vermögen. Der Rückgabewert über das Hä werden wie folgt gestaffelt :

Nach 1 Jahr Mitgliedschaft maximal 80% des Kaufpreises

Nach 2 Jahren Mitgliedschaft maximal 60% des Kaufpreises

Nach 3 Jahren Mitgliedschaft maximal 40% des Kaufpreises

Nach 4 Jahren Mitgliedschaft maximal 20% des Kaufpreises

Der genaue Rückgabewert wird immer vom Ausschuss festgelegt und bestimmt.

§12 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgelegten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung erlassene Anordnung zu beachten. Des Weiteren gilt die Zunft- und Häordnung und der Maßnahmenkatalog, die vom Ausschuss festgelegt werden. Eine Aufnahme kann nur durch das Unterzeichnen des Mitgliedsantrages und durch die Zustimmung des Ausschusses erfolgen. Durch die Unterzeichnung des Mitgliedantrages, stimmt das Mitglied zu, die Zunft- und Häordnung sowie die aktuell gültige Satzung gelesen und verstanden zu haben und diesen Folge zu leisten. Über Änderungen in der Satzung und den genannten Ordnungen werden die Mitglieder ggf. ausreichend informiert – die Notwendigkeit einer erneuten Unterschrift des einzelnen Mitglieds auf einer aktualisierten Satzung oder auf aktualisierten Ordnungen entfällt mit der satzungsgemäßen Veröffentlichung von den betroffenen Änderungen.

§13 Haftung

Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Verein keine Haftung für Schäden übernimmt, die ein Vereinsmitglied bei jeglichen Veranstaltungen verursacht. Jedes volljähriges Mitglied haftet für sich selbst. Bei Minderjährigen bleibt die Haftung der Erziehungsberechtigten bestehen. Alle Mitglieder sind verpflichtet beim Eintritt in den Narrenverein über eine private Haftpflichtversicherung zu verfügen. Mit Unterzeichnung des Mitgliedsantrages wird dies bestätigt.

§14 Bestimmungen

Bei der Klärung jeglicher Vereinsangelegenheiten, über die in dieser Satzung nichts ausgesagt ist, sind die Entscheidungen des Ausschusses zu befolgen.



§15 Mitgliederversammlung

Der Ausschuss muss einmal jährlich eine Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) einberufen, in der er seine Tätigkeitsberichte abgibt. Über die Mitgliederversammlung und insbesondere über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Kasse wird zuvor von zwei Kassenprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden.

Die Ankündigung der Mitgliederversammlung erfolgt durch die Veröffentlichung auf der vereinseigenen Homepage und auf allen aktuell, digital genutzten Kommunikationsportalen wie z.B. WhatsApp. Die Mitgliederversammlung wird zeitgerecht nach der angekündigten Tagesordnung, unter Zusatz der bis zur genannten Deadline eingereichten Anträge, einberufen und abgehalten. Für neue/andere Anträge und Belangen muss erneut der Einberufungsvorgang einer Mitgliederversammlung durchlaufen werden.

§15 a Virtuelle Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzversammlung durchgeführt. In geeigneten Fällen ist auch die Durchführung in Form einer Online-Versammlung (virtuelle Mitgliederversammlung) möglich. Das bedeutet, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen oder schriftlichen Kommunikation ausüben können. Dabei ist eine gleichzeitige Stimmabgabe der Teilnehmer nicht erforderlich.

Abweichend von §32 Absatz 2 des BGB und in Anlehnung an Artikel 2 §5 Abs.2 Nr.2 des GesRuaCOVBekG ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder also auch gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden und bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder Ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

Es gelten die üblichen Mehrheitserfordernisse, also in den meisten Fällen eine einfache Mehrheit, der abgegebenen Stimmen. Verlangt ist lediglich die Textform - Es ist also keine Unterschrift erforderlich. Damit kommen für die Beteiligung an der Abstimmung auch E-Mail und andere elektronische Textmedien wie z.B. SMS oder WhatsApp in Frage.

Die Entscheidung über die Art der Mitgliederversammlung trifft der Vorstand. Mischformen, wie hybride Versammlungen, sind alternativ möglich.

Daraus ergibt sich außerdem, dass auch Zusammenkünfte anderer Vereinsorgane und Gremien als der Mitgliederversammlung sowie deren Beschlussfassungen ebenfalls als Online-Versammlung durchgeführt werden können.



§15 b Berufung auf Verlangen einer Minderheit

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann nur eingefordert werden, wenn sich mindestens 40% der Mitglieder dafür aussprechen und einen schriftlichen Antrag beim Ausschuss eingereicht wird. Bei dem Antrag müssen die Punkte aufgeführt werden, warum die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen soll. Auf dem Antrag müssen alle Mitglieder unterschreiben, die sich für die Einberufung aussprechen. Die Ankündigung der Versammlung muss daraufhin unverzüglich, die Einberufung dann nach den Bestimmungen der Satzung erfolgen. Sollte die ordentliche Mitgliederversammlung zu diesem Zeitpunkt bereits angekündigt sein, kann diese als Termin genommen werden. Dies ist aber nur der Fall, wenn die Gründe zur außerordentlichen Mitgliederversammlung bis dorthin aufgearbeitet sind. Sollte dies nicht der Fall sein, gelten ebenfalls die Bestimmungen der Satzung.

§16 Satzungsänderung

Um eine Satzungsänderung oder -erweiterung durchzuführen, wird eine einfache Stimmenmehrheit von der Mitgliederversammlung benötigt.

Der Vorstand ist dazu befugt redaktionelle Änderungen des Satzungstextes, die nur den Wortlaut und nicht den Sinninhalt ändern, ohne Einbindung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.



§17 Ausschluss aus dem Verein

Der Ausschuss kann jederzeit aktive sowie auch passive Mitglieder aus dem Verein verweisen, wenn sie ihren Pflichten als Vereinsmitglied nicht nachkommen oder ein vereinschädigendes Verhalten an den Tag legen. Nach Zustellung der schriftlichen Kündigung, tritt der Paragraph 11 in Kraft und ist so zu befolgen. Der Ausschuss kann mit einer einfachen Mehrheit in der Ausschusssitzung über den Ausschluss aus dem Verein entscheiden. Es bedarf dazu keiner Abstimmung in der Mitgliederversammlung. Es reicht somit das vereinfachte Ausschlussverfahren. Das scheidende Mitglied hat das Recht sich innerhalb 14 Tage schriftlich zu den vorgeworfenen Punkten zu äußern. Diese Stellungnahme hat zwingend schriftlich zu erfolgen.

Vereinschädigendes Verhalten können zum Beispiel sein :

- Grobe Satzungsverstöße
- Beharrliche Nichterfüllung der Mitgliedspflichten
- Verleumdung der Vorstandsmitglieder
- Verursachung von Zwistigkeiten zwischen den Mitgliedern
- Erhebliche Pflichtverletzungen von Organmitgliedern
- Trotz schriftlicher Mahnung, seiner Zahlungspflicht nicht nachzukommen
- Unwahrheiten über den Ausschuss zu verbreiten
- Das Vereinsansehen nach außen durch das eigene Verhalten und Behauptungen schädigt
- Anweisungen des Ausschusses nicht Folge leisten
- Nicht an 60% der besuchten Veranstaltungen teilgenommen zu haben
- Veränderungen am Häs/ Maske vorgenommen werden ohne der schriftlichen Zustimmung vom Ausschuss
- Unentschuldigtes Fehlen an Arbeitseinsätzen

§18 Gönnermitgliedschaft

Der Mitgliedstatus „Gönner“ berechtigt nicht zum Tragen eines Leihhäs. Er gilt lediglich als Gönner / Unterstützer der Vereins. Rechte und Pflichten, sowie Ausschluss aus dem Verein wie in den Paragraphen 12 und 17 beschrieben treffen jedoch auf ihn zu.

§19 Gültigkeit der Satzung

Es gilt zu jederzeit die aktuelle Satzung, egal zu welcher Zeit das Mitglied eingetreten ist.

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 12. Mai 2022 vorgestellt und abgestimmt und wird vom Amtsgericht Stuttgart zur Registrierung geprüft.